

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch -BauGB- der Gemeinde Buchdorf

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB erläßt die Gemeinde Buchdorf folgende

Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Begründung dieses Vorkaufsrechts ist für die Erweiterung des Friedhofes erforderlich.

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 301, 303, 307/2 sowie eine Teilfläche von ca. 150 qm aus Fl.-Nr. 306 (ca. 10 m breiter Streifen an der östlichen Grundstücksgrenze), Gemarkung Buchdorf.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchdorf, 13.05.1992
GEMEINDE


Vellinger
Erster Bürgermeister